

Ist ein Firmenauto noch vorteilhaft?

Strategien zur Minderung der Steuerbelastung bei teilweise privat genutzten Betriebs-Pkw

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so wird 1 % des Listenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer bzw. als Entnahme beim Unternehmer angesetzt. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist i.V.m. einem Fahrtenbuch weiterhin möglich.

Neben der Führung eines Fahrtenbuchs bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Minderung der Steuerbelastung hinsichtlich der ungeliebten 1 %-Regelung:

Nachweis, dass das Auto nur betrieblich genutzt wird

Das Problem der Nutzungswertbesteuerung tritt nur bei Fahrzeugen auf, die teilweise privat genutzt werden. Wenn die Anzahl dieser Fahrzeuge dadurch reduziert werden kann, dass bestimmte Fahrzeuge nachweislich nur noch betrieblich verwendet werden, reduziert sich die Steuerbelastung automatisch.

Auto aus dem Betriebsvermögen entnehmen

Insbesondere bei einem bereits abgeschriebenen Pkw kommt es aufgrund der 1 %-Regelung häufig zu einer Übermaßbesteuerung. Aus steuerlicher Sicht ist es deshalb i.d.R. vorteilhaft, wenn solche Fahrzeuge entnommen und anschließend vor allem für Privatfahrten eingesetzt werden. Die Entnahme ist möglich, wenn die betriebliche Nutzung bis zu 50 % beträgt, denn dann gehört das Fahrzeug nicht zum notwendigen Betriebsvermögen. Fahrten für den Betrieb dürfen dann aufgrund von Reisekostenabrechnungen mit 0,30 €/km abgerechnet werden. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist in solchen Fällen nicht vorgeschrieben.

Privates Auto ins Betriebsvermögen einlegen

Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen kann es auch sehr vorteilhaft sein, neuwertige Privatfahrzeuge, die relativ geringfügig (mindestens aber zu 10 %) betrieblich genutzt werden, ins Betriebsvermögen einzulegen bzw. von vornherein für den Betrieb zu kaufen. Da die Besteuerung der Privatnutzung mit 1 %/Monat gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Betriebsprüfer keinen höheren Privatanteil ansetzen.

Bei der Einnahmen - Überschussrechnung ist diese Gestaltung allerdings normalerweise nicht durchführbar, da der betriebliche Nutzungsanteil bei dieser Gewinnermittlungsart mehr als 50 % betragen muss, wenn ein Pkw dem Betrieb zugeordnet werden soll. Aber auch für Überschussrechner gibt es einen Weg, auf dem ein Pkw, der nicht überwiegend betrieblich genutzt wird, dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann.

Auto ertragsteuerlich als Privatauto behandeln

Wird das Fahrzeug ertragsteuerlich als Privatvermögen behandelt, entfällt die 1 %-Regelung, was insbesondere bei der Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges sehr vorteilhaft sein kann. Die Aufwendungen für die betrieblich gefahrenen Kilometer dürfen dann als Reisekosten mit 0,30 €/km bzw. mit den nachgewiesenen echten Kosten abgerechnet werden. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

Auto kann umsatzsteuerlich trotzdem Firmenauto sein

Trotz der ertragsteuerlichen Zuordnung des Pkw zum Privatvermögen kann der Pkw dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Hierfür ist lediglich eine unternehmerische Nutzung von mindestens 10 % erforderlich. Für den Erwerb und Betrieb eines Betriebs-Kfz, das teilweise privat genutzt wird, soll der Unternehmer nach der derzeitigen Gesetzeslage bei Fahrzeugen, die nach dem 31. März 1999 erworben wurden, nur **50 %** der Vorsteuerbeträge abziehen können. Diese Gesetzesänderung ist jedoch voraussichtlich europarechtswidrig. Das Finanzamt erstattet auf Antrag unter Vorbehalt 100 % der Vorsteuer.

Bei dieser Behandlung sind jedoch gesonderte Aufzeichnungen für den Vorsteuerabzug erforderlich, denn in der Buchhaltung werden nur die Reisekostenabrechnungen mit 0,30 € / km ohne Vorsteuerabzug erfasst.

Führung eines Fahrtenbuches

Bei geringer privater Nutzung führt die pauschale Versteuerung zu einer sehr hohen, nicht gerechtfertigten Steuerbelastung. Wer dieser Belastung entgehen will, muss laufend ein Fahrtenbuch führen. Die pauschale Besteuerung mit 1 % pro Monat kann nur durch einen Einzelnachweis der Kosten in Verbindung mit dem Nachweis des Privatanteils durch ein Fahrtenbuch vermieden werden. Anerkannt wird nur ein ordnungsgemäßes laufend geführtes Fahrtenbuch. Folgende Angabe sind zwingend erforderlich:

- Datum und den Kilometerstand am Beginn und Ende einer jeden einzelnen Fahrt;
- Stichpunktangaben zum Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner;
- für Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben,
- für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt ein kurzer Vermerk.

Auf einzelne Angabe kann nur verzichtet werden, wenn dadurch die erforderliche Aussagekraft und Überprüfungsmöglichkeit des Fahrtenbuches nicht beeinträchtigt wird. Bei Kundendienstmonteuren reicht es beispielsweise, wenn Sie angeben, welche Kunden Sie an welchem Ort aufsuchen. Auch Berufsgruppen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, müssen Angaben zu den aufgesuchten Mandanten bzw. Patienten machen.

Ein elektronisches Fahrtenbuch (z.B. ein Bordcomputer) wird nur anerkannt, wenn sich daraus die selben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen und wenn beim Ausdruck nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden.

Wie prüfen Finanzbeamte das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss laufend, d.h. täglich geführt werden. Entsprechend „gebraucht“, geführt mit unterschiedlichen Kugelschreiber und Schriftzügen, sieht dann das Fahrtenbuch auch aus.

Beliebte Verprobungsmöglichkeiten:

- Vergleich der Kilometerangaben im Fahrtenbuch mit Kilometerständen auf Belegen z.B. Kundendienstrechnungen oder bei Verkauf des Autos im Kaufvertrag oder Übernahmevereinbarung mit Leasinggesellschaft
- Berechnung des durchschnittlichen Benzinverbrauchs
- Vergleich Angaben lt. Fahrtenbuch mit sonstigen Ort-, Datum- und Zeitangaben, z.B. auf Benzin-/Bewirtschaftsbelegen, in Reisekostenabrechnungen, Geldausgabebescheinigen von Geldautomaten usw.

Begrenzung der Kfz-Nutzung auf tatsächliche Kosten

Die pauschale Berechnung der privaten Nutzung kann im Extremfall höher sein als die gesamten Autokosten, die in diesem Jahr den Gewinn mindern. Die Finanzverwaltung lässt in diesem Fall großzügigerweise zu, dass die Kfz-Nutzung höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten angesetzt wird. Das bedeutet, dass in derartigen Fällen, im Saldo - obwohl das Auto eindeutig für berufliche/betriebliche Zwecke benötigt wird - die Kfz-Kosten um keinen Euro den Gewinn mindern.

Die private Nutzung mehrerer PKW's

Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass die betrieblichen Fahrzeuge nicht auch von Familienangehörigen genutzt werden, ist der pauschale Nutzungswert für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzusetzen. Wird dagegen auch von der Ehefrau, Lebensgefährtin oder von erwachsenen Kindern ein Fahrzeug genutzt, so ist der pauschale Nutzungswert für jede Person anzusetzen, die ein Fahrzeug nutzt.

Abrechnung mit Privat-PKW durchgeführter beruflicher / betrieblicher Fahrten

Werden mit einem privaten PKW berufliche/betriebliche Fahrten durchgeführt, so können die Kosten pauschal mit 0,30 Euro je gefahrener Kilometer im Rahmen der Reisekosten abgerechnet und als Betriebsausgaben abgesetzt oder dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden. Dies gilt auch für mit einem Zweitwagen durchgeführte betriebliche/berufliche Fahrten. Wird z.B. der PKW eines Angehörigen benutzt, weil der Firmen-PKW nicht verfügbar ist (er ist z.B. wegen Kundendienst in der Werkstatt), können die Kosten pauschal mit Kilometergeld abgerechnet werden.

Fahrten von der Wohnung zur Arbeit können nur mit dem festgesetzten Kilometergeld für die ersten 10 Kilometer mit je 0,36 Euro und für jeden weiteren Kilometer mit je 0,40 Euro pro Entfernungskilometer abgerechnet werden.

Werden dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten erstattet, ist der Erstattungsbetrag entweder steuerpflichtiger Lohn (somit fällt auch Sozialversicherung an), der Arbeitnehmer kann dann die Entfernungspauschale als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen, oder der Arbeitgeber versteuert den Zuschuß pauschal mit 15 % Lohnsteuer. In diesem Fall fällt auf den Fahrtkostenzuschuß keine Sozialversicherung.

Vermeidung von Betriebsvermögen

Wird ein Auto zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so ist es, wenn das Auto dem Unternehmer gehört, zwangsweise dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Nach Auffassung eines Finanzgerichts rechnen zu den betrieblichen Fahrten auch die Fahrten Wohnung-Betrieb. Bei Personenernternehmen ist man deshalb schnell bei notwendigem Betriebsvermögen und zwangsweiser Anwendung der 1 % Regelung.

Um dies zu vermeiden, kann der PKW z.B. vom Ehegatten gekauft werden. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung wird der PKW für betriebliche Fahrten gegen Erstattung der Kosten dem Unternehmer-Ehegatten überlassen. Für die Fahrten Wohnung-Arbeit kann die Entfernungspauschale wie bei Arbeitnehmern angesetzt werden.

Bei GmbH's kann es vorteilhaft sein, dass der PKW vom Geschäftsführer privat gekauft wird.

Kein Nachteil bei der Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ergeben sich durch das Mietmodell - bei richtiger Gestaltung - keine Nachteile. Denn wenn der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann der Vermieter die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften in Rechnung stellen. Wenn der Mieter dagegen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann der Vermieter die Kleinunternehmer-Regelung wählen.

C H E C K L I S T E: Ist ein Firmenauto noch vorteilhaft?

Folgende Fragen sollte jeder vor einer Entscheidung beantworten:

1. Bin ich in der Lage und Willens ein Fahrtenbuch zu führen?
 Will ich mir das tatsächlich antun?
 Schaffe ich es auch, laufend lückenlos über ein ganzes Kalenderjahr das Fahrtenbuch zu führen?
 Hält das Fahrtenbuch auch einer kritischen Plausibilitätsprüfung durch den Betriebsprüfer stand?

2. Wie hoch ist die jährliche Kilometerleistung? ca.km
 davon entfallen auf tägliche Fahrten zur Arbeit
 Entfernung km.....x 2x Arbeitstage =km
 geschäftliche Fahrten geschätztkm
 Privatfahrten geschätztkm
 Jahreskilometerleistungkm

3. Wie hoch ist der Listenpreis des PKW's?
 Pauschale private Nutzung von monatlich 1 % = 12 % jährlich€
 + nicht absetzbare Kosten für Fahrten Wohnung–Arbeit
 wenn der Listenpreis über 20.000 € ist
 Listenpreis x 0,03 % xEntfernungskilometerx Monate€
 ./ Entfernungs pauschale (siehe 4.)€
 pauschal zu versteuernde private Nutzung jährlich€

4. Ist es eventuell besser, auf ein Firmenauto zu verzichten, das Auto privat zu erwerben und die Kosten pauschal abzusetzen?

Überschlägig ermittelte pauschal absetzbare Kosten:

Entfernungs pauschale Entfernung Wohnung – Arbeit
 0,36 € für die ersten 10 Kilometerkm x Arbeitstg. jährl.€
 0,40 € für zusätzliche Kilometerkm x Arbeitstg. jährl.€
 Entfernungs pauschale jährlich€

Dienst-Geschäftsfahrten nachgewiesen durch Reisekostenabrechnung
 bzw. durch glaubhafte Schätzung monatlich km.....x 0,30 €€
 oder nachgewiesene Kosten je km (siehe 5.) km.....x €€

pauschal absetzbare Kfz-Kosten€

5. Wie hoch sind überschlägig ermittelt die tatsächlichen Autokosten:

Kaufpreis€
 Nutzungsdauer % Abschreibung jährlich€
 Leasing€
 Steuer jährlich€
 Versicherung jährlich€
 Benzin jährlich€
 Kundendienste etc.€
 Reparaturen etc.€
 sonstige Kosten€

Kosten jährlich€
 : jährliche Fahrleistungkm
 Kosten pro gefahrene Kilometer€